

Satzung

Der Verein führt den Namen Fischerverein 1976 e.V. Hohenaltheim Er hat seinen Sitz in Hohenaltheim.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namenszusatz e. V.

1. Der Fischerverein-Hohenaltheim ist eine Vereinigung von Angelfischern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Nördlingen.

2. Zweck und Aufgaben sind:

1, Verbreitung und Verbesserung des Waidgerechten Angeln durch:

a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.

b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.

c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgängen.

2, Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:

a) Fischgewässern und Freizeitgelände

b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe .

3, Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

a) Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft .

4, Der Fischerverein-Hohenaltheim e.V. mit Sitz in Hohenaltheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabeverordnung.

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Anfallende Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es werden keine Anteile ausgeschüttet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenaltheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5, Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik der Religion und der Rasse neutral.

6, Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist die AFZ-Fischwaid.

3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder Verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, mit vollem Stimm -u. Wahlrecht.
- b) Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

4. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden.

Die Mitgliederbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr zu entrichten .

Auf Antrag kann die Zahlung 1/4 oder 1/2 jährlich durchgeführt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) - freiwilligen Austritt
- b) - Tod eines Mitglied
- c) - Ausschluss
- d) - Auflösung des Vereins
- e) - Verweigerung des Mitgliedsbeitrag

a) Der freiwillige Austritt eines Mitglied kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

b) Der Tod eines Mitglied bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied:

1. Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. Sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
3. Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
4. Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist.
5. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die

Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

6. Über den Ausschluss eines Mitglied findet eine Abstimmung der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung statt. (Mitgliederversammlung siehe §15 der Satzung)

7. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben Vereinspapiere sowie Vereinsabzeichen ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

8. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) Die Vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer Waidgerecht zu beangeln.
- b) Alle Vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- c) Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen nachzukommen.
- e) Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an der Jahreshauptversammlung für ein Jahr zu entrichten.

9. Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- 1. Dem 1. Vorsitzenden
- 2. Dem 2. Vorsitzenden
- 3. Dem Schriftführer
- 4. Dem Schatzmeister
- 5. Dem Gewässerobmann (Gewässerwart)
- 6. Den Fischereiaufsehern

Das Amt des Schriftführers und Kassier kann von einer Person ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandschaftsmitglieder. Alle Vorstandschaftsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Vorstandschaft kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

10. Die Kassen und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemässigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

11. Die Mitglieder .-und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Buchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäße einberufene Haupt. - oder Mitgliederversammlung, Vorstands .- oder Ausschusssitzung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
12. Die Jahreshauptversammlung findet im Januar statt.
Zu ihr ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu laden. Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen.
 - b) Die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstige Beträge und Gebühren festzusetzen.
 - c) Die gesamte Vorstandschaft einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen, die Beisitzer haben beratende Aufgaben.
 - d) Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
13. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie mündlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §12.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Zusatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.
14. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf den selben Tag gelegt werden. Ausnahmen sind zulässig.
Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in Angelfischereilichen Dingen. Den Vorführungen von Filmen, Lichtbildern sowie andere Vorträge.
Die stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.
15. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
16. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienen Mitglieder der Jahreshauptversammlung (ordentliche u. außerordentliche) .
Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

17. Die Vorstandschaft des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.